

## MANDANTENINFORMATION

August 2022

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

### Mietrecht

#### In Rückgabeprotokoll aufgelistete Mängel sind kein Anerkenntnis des Mieters zur Entstehung der Mängel während Mietzeit

Werden in einem Rückgabeprotokoll Mängel aufgelistet, so liegt darin lediglich eine Zustandsbeschreibung. Damit ist kein Anerkenntnis des Mieters verbunden, dass die Mängel während der Mietzeit entstanden. Dies hat das Landgericht Stuttgart entschieden.



© eccolo - Fotolia.com

#54356375

Im Jahr 2019 vereinbarten die Parteien eines Mietvertrags über eine Wohnung in Stuttgart die Aufhebung des Mietverhältnisses. Bei der Übergabe der Wohnung wurde ein Rückgabeprotokoll angefertigt, in dem vorhandene Mängel aufgelistet wurden. Nachfolgend bestand Streit über die Rückzahlung der Mietkaution in Höhe von 800 Euro. Die Vermieter verweigerten die Auszahlung mit der Begründung, dass die Wohnung vom Mieter zu verantwortende Mängel aufweise, die behoben werden müssen. Dies belege das Rückgabeprotokoll. Dem widersprach der Mieter. Er habe das Protokoll unterschrieben, da es den tatsächlichen Zustand der Wohnung beschrieb, wie er beim Einzug schon vorhanden gewesen sei. Der Mieter erhob schließlich Klage.

Das Amtsgericht Stuttgart gab der Klage statt. Seiner Auffassung nach besage das Rückgabeprotokoll lediglich, dass die genannten Mängel vorhanden sind, nicht aber, dass diese während der Mietzeit entstanden

sind. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Berufung der Vermieter.

Das Landgericht Stuttgart bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts. Der Anspruch auf Kautionsrückzahlung bestehe. Die Vermieter hätten eine Beschädigung der Mietsache durch den Mieter nicht nachweisen können. Das Rückgabeprotokoll stelle kein Schuldanerkenntnis im Sinne von § 781 BGB dar.

Das Protokoll enthalte nur eine Zustandsbeschreibung, so das Landgericht. Aus ihm sei nicht zu entnehmen, dass der Mieter in irgendeiner Weise anerkennen wollte, dass sich dieser Zustand erst nach Überlassung der Mietsache an den Mieter einstellte. Daran ändere auch nichts die Verwendung des Wortes „Mängel“ im Protokoll. Dieser Begriff sage nur aus, dass die Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit abweicht. Wer dafür die Verantwortung trägt, sei dem Begriff nicht zu entnehmen.

Landgericht Stuttgart,

Hinweisbeschluss vom 13.12.2021 – 4 S 150/21 –

### Internetrecht

#### Dauerhafte Deaktivierung eines Kontos in sozialem Netzwerk setzt vorherige Abmahnung voraus

Die dauerhafte Deaktivierung eines Kontos in einem sozialen Netzwerk setzt eine vorherige Abmahnung voraus. Eine solche ist auch dann nicht entbehrlich, wenn in der Vergangenheit schon mehrfach unzulässige Beiträge des Nutzers gelöscht wurden. Dies hat das Oberlandesgericht Dresden entschieden.

Der Nutzer eines sozialen Netzwerks verlinkte auf seinem Profil mehrere Videos, die sich in unterstützender Weise mit der Identitären Bewegung befassten. Die Netzwerkbetreiberin löschte sämtliche Verlinkungen. Nachdem der Nutzer erneut Videos über die Identitäre Bewegung verlinkte, deaktivierte die Netzwerkbetreiberin im Februar 2020 das Konto des Nutzers dauerhaft. Der Nutzer erhob daraufhin Klage auf Wiederherstellung seines Kontos. Das Landgericht Leipzig wies die Klage ab. Dagegen richtete sich die Berufung des Klägers.

Das Oberlandesgericht Dresden entschied zu Gunsten des Klägers. Er habe einen Anspruch auf Wiederherstellung seines Nutzerkontos. Die dauerhafte Deaktivierung

des Kontos sei unzulässig gewesen. Denn es habe an einer vorherigen Abmahnung gefehlt.



© geralt - pixabay.de

In der Verlinkung der Videos in Kenntnis der Löschung der ersten Verlinkungen liege kein Verhalten, das ausnahmsweise eine außerordentliche Kündigung ohne Abmahnung rechtfertige.

Oberlandesgericht Dresden,

Urteil vom 08.03.2022 – 4 U 1050/21 –

### Reiserecht

#### Auszahlung der Ticketkosten an Reisebüro erfüllt nicht Erstattungsanspruch des Fluggastes

Zahlt die Fluggesellschaft nach einer Flugannullierung den Ticketpreis an das Reisebüro aus, so führt dies nicht zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs des Fluggastes aus Art. 8 Abs. 1 a) der Fluggastrechteverordnung (VO). Das Reisebüro ist regelmäßig nicht zur Entgegennahme von Rückzahlungen für den Fluggast ermächtigt. Dies hat das Amtsgericht Köln entschieden.

Eine Frau hatte einen Hin- und Rückflug von Tunis über Dubai nach Frankfurt gebucht. Nachdem der Flug von der Fluggesellschaft kurzfristig annulliert wurde, beanspruchte die Frau von der Fluggesellschaft die Rückzahlung des Ticketpreises. Die Fluggesellschaft wandte dagegen ein, den Erstattungsanspruch bereits durch Auszahlung des Ticketpreises an das Reisebüro erfüllt zu haben.

Das Amtsgericht Köln entschied zu Gunsten der Klägerin. Ihr stehe gemäß Art. 5 Abs. 1 a), Art. 8 Abs. 1 a) VO der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der Ticketkosten zu. Der Anspruch sei durch die Rückzahlung des Ticketpreises an das Reisebüro nicht erfüllt worden.

Nach Auffassung des Amtsgerichts genüge zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs nicht die Auszahlung des Flugpreises an einen Dritten, wie etwa ein Reisebüro. Die Rückzahlung müsse unabhängig von den Buchungsmodalitäten an den Fluggast geleistet werden. Der Erstattungsanspruch der Flugscheinkosten nach der Fluggastrechteverordnung sei ein gesetzlicher Anspruch des Fluggastes, der nicht einseitig durch AGB abbedungen oder eingeschränkt werden könne. Dem stehe insbesondere Art. 15 VO entgegen.

Zwar könne ein Reisebüro zur Entgegennahme von Rückzahlungen ermächtigt werden, so das Amtsgericht. So lag der Fall hier aber nicht. Allein der Umstand, dass das Reisebüro als Vermittlerin tätig wurde, genüge nicht zur Annahme einer Bevollmächtigung.

Amtsgericht Köln,

Urteil vom 29.12.2021 – 149 C 269/21 –

## Verkehrsrecht

### **Rechtsabbieger darf beim Abbiegen in zweispurige Straße in linke Fahrspur einfahren**

Ein Rechtsabbieger, der in eine zweispurige Straße einbiegen will, darf auswählen, ob er in die rechte oder linke Fahrspur einfahren will. Ein Linksabbieger muss das Vorfahrtrecht des Rechtsabbiegers in jedem Fall beachten. Dies hat das Amtsgericht Brandenburg entschieden.

Im November 2019 ereignete sich am frühen Nachmittag auf einer ampelgesteuerten Kreuzung in Brandenburg an der Havel ein Verkehrsunfall zwischen einem Kleinbus und einem Pkw. Der Fahrer des Kleinbusses wollte nach rechts in eine zweispurige Straße einbiegen. Da vor ihm ein anderer Rechtsabbieger in die rechte Fahrspur einfahren wollte, entschied sich der Kleinbus-Fahrer dazu, in die linke Fahrspur einzufahren. Zur gleichen Zeit wollte der Pkw-Fahrer als Linkabbieger ebenfalls in die linke Fahrspur einfahren. Es kam zu einem Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge. Nachfolgend klagte der Halter des Kleinbusses gegen Fahrer des Pkw und dessen Haftpflichtversicherung auf Zahlung von Schadensersatz.

Das Amtsgericht Brandenburg entschied zu Gunsten des Klägers. Ihm stehe ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Der Beklagte habe eine Vorfahrtsverletzung begangen, als er entgegen § 9 Abs. 4 StVO den bevorrechtigten, rechtsabbiegenden klägerischen Kleinbus nicht durchfahren ließ. Wer nach links abbiegen will, müsse entgegenkommende Fahrzeuge, die nach rechts abbiegen wollen, durchfahren lassen.

Dem Fahrer des Kleinbusses sei es nach Ansicht des Amtsgerichts nicht untersagt gewesen, an dem vor ihm fahrenden Rechtsabbieger vorbei auf die linke Fahrspur zu fahren. Ist die Straße, in die abgebogen werden soll, zweispurig, so habe der bevorrechtigte Rechtsabbieger grundsätzlich auch ein Wahlrecht, welchen Fahrstreifen er dort befahren will. Das Vorfahrtrecht des Rechts-

abbieger beziehe sich auf beide Fahrspuren. Darauf müsse sich ein Linkabbieger einstellen. Er dürfe nicht darauf vertrauen, der Rechtsabbieger werde nur in den rechten Fahrstreifen abbiegen.

Nach Auffassung des Amtsgerichts liege auch kein Fahrstreifenwechsel gemäß § 7 Abs. 5 StVO durch den Fahrer des Kleinbusses vor. Die linke Fahrspur der einbiegenden Straße stelle sich lediglich als Fortsetzung der linken Rechtsabbiegerspur dar. Es liege lediglich ein Überfahren von Leitlinien bei der Ausübung des Vorfahrtsrechts vor.

Amtsgericht Brandenburg a. d. Havel,  
Urteil vom 27.05.2022 – 31 C 290/20 –

## Mietrecht

### **Kein Anspruch auf Untervermietung bei Erhaltung eines bloßen Nebenwohnsitzes**

Soll eine Wohnung lediglich als Nebenwohnsitz genutzt werden, so besteht kein Anspruch auf Untervermietung der Wohnung gemäß § 553 Abs. 1 BGB. Geringfügige Gebrauchs- und Komfortvorteile können ein berechtigtes Interesse an einer Untervermietung nicht begründen. Dies hat das Landgericht Berlin entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall klagte der Mieter einer 3-Zimmer-Wohnung im Jahr 2020 vor dem Amtsgericht Berlin-Mitte gegen die Vermieterin auf Erteilung der Erlaubnis zur Untervermietung je eines Zimmers der Wohnung an zwei Untermieterinnen. Der Mieter hatte zusammen mit seiner Familie seinen Hauptwohnsitz in einer gemieteten Doppelhaushälfte am Stadtrand von Berlin. Er nutzte die Stadtwohnung als Nebenwohnung. So übernachtete er an zwei bis drei Nächten pro Woche in der Wohnung und suchte sie tagsüber gelegentlich zu Arbeitspausen auf. Sein Speditionsbetrieb lag nicht weit von der Wohnung entfernt. Das Amtsgericht verneinte einen Anspruch auf Zustimmung zur Untervermietung. Dagegen richtete sich die Berufung des Mieters. Das Landgericht Berlin bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts. Dem Mieter stehe kein Anspruch auf Zustimmung zur Untervermietung gemäß § 553 Abs. 1 BGB zu. Es sei zu beachten, dass der Mieter die Wohnung lediglich als Nebenwohnsitz nutze. Die durch die Nutzung der Wohnung entstehenden geringfügigen Gebrauchs- und Komfortvorteile können ein berechtigtes Interesse an der teilweisen Gebrauchsüberlassung nicht begründen.

Landgericht Berlin,

Urteil vom 17.03.2022 – 67 S 286/21 –

## Verkehrsrecht

### **Untersagung des Führens von Fahrrädern wegen Missachtung der Anordnung zur Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach Trunkenheitsfahrt**

Ergeht gegen ein Fahrradfahrer die Anordnung zur Einholung eines medizi-

nisch-psychologischen Gutachtens, weil er mit einer BAK von 1,8 Promille vom Fahrrad stürzte, und missachtet er die Anordnung, kann ihm das Führen von Fahrrädern im öffentlichen Straßenraum mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden.



© G5B7 – pixabay.de

In einer Nacht im September 2020 stürzte in Bayern ein Fahrradfahrer und zog sich dabei eine Platzwunde zu. Eine Blutprobe ergab eine BAK von 1,8 Promille. Wegen des Vorfalls wurde er wegen fahrlässiger Trunkenheitsfahrt verurteilt. Zudem verlangte die Fahrerlaubnisbehörde die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Nachdem der Radfahrer dieser Aufforderung nicht nachkam, untersagte ihm die Behörde mit sofortiger Wirkung das Führen von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen. Dagegen erhob der Radfahrer Klage und beantragte Eilrechtsschutz. Er meinte, die Behörde hätte mildere Maßnahmen ergreifen müssen. Das Verwaltungsgericht Würzburg wies den Eilantrag ab, wogegen sich die Beschwerde des Radfahrers richtete. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Solange der Betroffene ein zu Recht angeordnetes Eignungsgutachten nicht beibringt, dürfe die Fahrerlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 8 FeV davon ausgehen, dass seine Ungeeignetheit zum Führen von Fahrzeugen feststehe und eine bedingte Eignung nicht bestehe. Zwar solle das Gutachten auch klären, ob eine Beschränkung oder Auflagen ausreichend sein können. Werde aber das Gutachten nicht beigebracht, bleibe der Behörde keine andere Möglichkeit, als zum Ausschluss der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer und der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Straßenverkehrs das Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen ohne Einschränkung zu untersagen.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,

Beschluss vom 25.04.2022 – 11 CS 21.2988 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: pixabay.com, Fotolia.com